

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Three-Forming GmbH & Co. KG**

### **1. Geltungsbereich**

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen, soweit der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **2. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsinhalt**

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir dem Auftraggeber gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigen.
- (2) Eine Garantie wird nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen unserem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kauf- oder Werkvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen sind rechtlich unverbindlich und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, Muster und Unterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Maße, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, Prospekte, Kataloge usw.) sind nur annähernd maßgebend. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserung darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Wir behalten uns vor, Irrtümer in unseren Angeboten, Rechnungen und Mitteilungen, wie z.B. Schreib- und Rechenfehler und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse, jederzeit zu berichtigen.

### **3. Lieferumfang**

- (1) Wir sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen bzw. einschlägiger DIN-Vorschriften zur Lieferung von Werkstücken mit abweichenden Maßen, Stückzahlen und Gewichten berechtigt.
- (2) Prüfungen am Liefergegenstand durch uns oder die Abnahme in einem unserer Werke sowie der jeweilige Umfang sind ausdrücklich im Auftrag zu bestellen.
- (3) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, Vorrichtungen und Prüfmittel, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie zu bearbeitende Werkstücke sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Auftraggeber beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den

vertraglichen Spezifikationen sowie mit etwa übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur überprüft, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **4. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Laichingen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen Lieferungen ab Werk.
- (2) Die Versandart und die Verpackung liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.
- (4) Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort - auch bei frachtfreier Zusendung und/oder Zusendung durch eigene Leute oder Fahrzeuge - auf Gefahr des Kunden.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder - sofern eine solche vereinbart ist - mit der Abnahme des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage beim Kunden) übernommen worden sind.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe oder die Abnahme infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Unterbleibt eine Abnahme, so gilt der Liefergegenstand mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

#### **5. Lieferfrist und höhere Gewalt**

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Soweit Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt den Eingang etwa vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags, insbesondere aller technischen Fragen sowie den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung voraus.
- (3) Teillieferungen und -rechnungen sind zulässig, soweit diese zumutbar sind.
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die von uns nicht zu vertreten sind.

Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich diese um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich

einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Sofern wir in Lieferverzug geraten, haften wir nach den nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Liegt ein Fixgeschäft vor oder kann der Kunde geltend machen, dass sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages fortgefallen ist oder beruht der Verzug auf einer von uns, unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung, so haften wir für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung ist unsere Haftung für Verzugsschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - b) Haben wir, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und liegt kein Fall der Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Buchstabe a) vor, so ist unsere Haftung für Verzugsschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - c) In anderen Fällen ist unsere Verzugshaftung auf 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Lieferwertes begrenzt.
  - d) Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (6) Verzögert sich der Versand oder die Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund von Umständen, deren Ursache beim Auftraggeber liegt, so hat der Auftraggeber uns die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu erstatten. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages pro abgelaufene Kalenderwoche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung sowie der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll. Dies gilt auch für Abgaben, die künftig - möglicherweise rückwirkend - für einzelne Lieferungen neu festgesetzt oder neu erhoben werden.
- (2) Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Beläuft sich die Erhöhung um mehr als 5 %, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Gutschrift auf unserem Bankkonto. Nach Ablauf dieser Frist tritt Zahlungsverzug ein.
- (4) Während des Zahlungsverzugs ist die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen

Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich solchen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber in diesen Fällen eine Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung zu setzen. Sofern unter den genannten Voraussetzungen die Gegenleistung oder Sicherheit trotz Fristsetzung nicht erbracht wird, haben wir ein Rücktrittsrecht.

- (7) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir sind außerdem berechtigt, die Wegschaffung der gelieferten Ware zu untersagen.
- (8) Wird von uns gelieferte Ware zurückgenommen, so wird diese Ware dem Kunden unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen mit einem angemessenen Abschlag gutgeschrieben und auf unsere offene Forderung angerechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Wertminderung im Einzelfall nachzuweisen.

## 7. Sicherungsübereignung

Mit Anlieferung von zu bearbeitenden Werkstücken oder auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen für Liefergegenstände in unser Werk überträgt der Auftraggeber uns zur Sicherung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung seine ihm zustehenden Eigentumsrechte an diesen Gegenständen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- (2) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Bearbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und dass wir unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Auftraggeber anteiliges Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- (5) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum entsprechend unseres Miteigentumsanteils an der Vorbehaltsware - an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir werden diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

- (6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hieran hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Auftraggeber.
- (7) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- (8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall) und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

## 9. Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Lieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht im Falle des Rückgriffs nach § 478 BGB. Dies gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung beim Auftraggeber oder dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Wir sind ebenso berechtigt, den Liefergegenstand auf unsere Kosten beim Auftraggeber abzuholen. In diesem Fall hat der Auftraggeber nach rechtzeitiger Vorankündigung den Liefergegenstand zur Abholung transportfähig bereitzuhalten.

- (3) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Auftraggebers berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu bestimmen. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen 3. Versuch als fehlgeschlagen. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Das Recht zum Rücktritt besteht nur bei Vorliegen erheblicher Mängel.

Bei wiederkehrenden oder Teilleistungen und Teillieferungen stehen die vorgenannten Rechte dem Auftraggeber nur für den jeweils mangelhaften Teil der Lieferung oder Leistung zu.

- (4) Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsart. Mehrkosten, die auf einer nicht mit uns abgestimmten Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsart beruhen, trägt der Auftraggeber.
- (5) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, so kann der Auftraggeber unter den in Z. 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand verändert hat oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung

hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Ziffer 8 bleibt unberührt.

## **10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (3) Soweit wir gemäß Ziff. 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Schadensvermeidung und- Minderung verpflichtet, beispielsweise durch Datensicherung und durch Virenabwehr nach dem Stand der Technik. Insbesondere wird der Auftraggeber von uns zur Verfügung gestellten Daten eine Sicherungskopie anfertigen. Im Falle eines von uns schuldhaft verursachten Datenverlusts ist unsere Haftung nach den Regeln dieser Ziff. 9 begrenzt. Unsere Verpflichtung zum Schadensersatz ist der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, welcher notwendig ist. Auf Grundlage vorhandener Sicherungskopien die Daten auf der EDV-Anlage des Auftraggebers wieder herzustellen.
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5 Million € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse- und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (7) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **11. Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, des jeweils anderen Vertragspartners vor Dritten geheim zu halten.
- (2) Wir sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte und Unterlieferanten weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung vernünftigerweise notwendig ist. Wir werden in diesem Fall den Dritten oder den Unterlieferanten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für die Vertragspartner, wenn die vertrauliche Information ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein durch einen Vertragspartner oder durch Dritte bekannt wird, von einem Vertragspartner selbständig und unabhängig von der vertraulichen Information erkannt oder entwickelt wird oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt spätestens 3 Jahre nach letztmaliger Leistung des Liefergegenstandes.

## **12. Vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände**

- (1) Der Auftraggeber hat uns vor der Übergabe von Fertigungseinrichtungen oder Werkstücken auf etwa bestehende Schutzrechte hinzuweisen. Er trägt auch nach Übergabe Kosten und Gefahr für seine Fertigungseinrichtungen oder Werkstücke, insbesondere für deren Aufbewahrung und Instandhaltung. Wir verwahren Fertigungseinrichtungen oder Werkstücke mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir können ferner vom Auftraggeber beigestellte Fertigungseinrichtungen auf dessen Kosten und Gefahr ändern, wenn uns dies aus fertigungstechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird. Der Auftraggeber hat seine Fertigungseinrichtungen nach Mitteilung durch uns in unserem Werk innerhalb angemessener Frist abzuholen. Wir sind berechtigt, die Fertigungseinrichtungen nach Ablauf der Frist zu vernichten.
- (2) Von uns angefertigte oder beschaffte Fertigungseinrichtungen, deren Preis der Auftraggeber nicht vollständig bezahlt hat, bleiben unser Eigentum und werden für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Bearbeitung verwahrt. Im Übrigen haben wir dem Auftraggeber innerhalb von 2 Jahren nach vollständiger Bezahlung von Fertigungseinrichtungen das Eigentum an diesen zu verschaffen.
- (3) Zu bearbeitende Werkstücke sowie einzugießende oder einzuarbeitende Teile müssen maßhaltig und in einwandfreiem Zustand vom Auftraggeber angeliefert werden. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte Teile entstehen. Er trägt insbesondere Kosten und Gefahr des Ersatzes durch Ausschuss unbrauchbar gewordener Teile oder nur einmal verwendungsfähiger Fertigungseinrichtungen, bei deren Benutzung ein Ausschuss entstanden ist.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beistellmaterial inklusive einer im Einzelfall zu verarbeitenden Menge Überlieferung für Fertigungsschwund zu liefern, um den Auftrag fertigungsgerecht auszuführen, wobei Fertigungsschwund zu Lasten des Auftraggebers geht.

## **13. Schlussbestimmungen**

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist nach unserer Wahl in Ulm oder am Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Abtretung der Rechte und oder die Übertragung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
- (3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.
- (4) Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zwecke diese allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Laichingen, April 2016